

II-8003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/285-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 11. Dezember 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3574/AB
1992 -12- 11
zu 3659 U

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johann Schuster und Kollegen vom 16. Oktober 1992, Nr. 3659/J, betreffend Steuerbefreiung von Biodiesel, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Beim sogenannten "Biodiesel" (Rapsmethylester) handelt es sich um einen biogenen Stoff im Sinne des § 1 Abs. 4 des Mineralölsteuergesetzes 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung BGBl. Nr. 695/1991.

Derartige Stoffe sind gemäß § 1 Abs. 1 und 3 Mineralölsteuergesetz 1981 grundsätzlich nur dann - und zwar als Kraftstoff und nicht als Mineralöl - Steuergegenstand der Mineralölsteuer, wenn sie als Treibstoff für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, dienen. Diese Bestimmung schränkt den Begriff "Kraftfahrzeuge" auf solche, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, ein. Kraftstoffe als Treibstoff für Stationärmotoren, Schiffe oder sonstige Fahrzeuge, die nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, unterliegen nicht der Mineralölsteuer.

Der Steuersatz für "Dieselöl" (Gasöl) beträgt 361 S für 100 kg Eigengewicht. Demgegenüber beläuft sich der Steuersatz für biogene Stoffe auf 20 S je 100 kg Eigengewicht (also 20 g je kg) und macht somit nur rund 5 % des Steuersatzes auf "Dieselöl" aus. Der Einführung dieser steuerlichen Begünstigung lagen auch Umweltschutzüberlegungen zugrunde.

- 2 -

Eine ins Gewicht fallende Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des "Biodiesels" durch eine völlige Befreiung von der Mineralölsteuer (in Höhe von 20 g je kg), d.h. auch als Kraftfahrzeugtreibstoff, kann ausgeschlossen werden.

Der Artikel 3 Abs. 3 eines Vorschlages der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (ABl. Nr. C 73/04 vom 24. März 1992; Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ABl. Nr. C 223/01 vom 31. August 1992) sieht vor, daß der "in einem Mitgliedstaat auf chemisch modifizierte oder nicht modifizierte Pflanzenöle erhobene Verbrauchsteuersatz .. 10 % des Verbrauchsteuersatzes, der in dem betreffenden Mitgliedstaat auf Dieselkraftstoff erhoben wird, nicht übersteigen" darf. Da der derzeitige österreichische Steuersatz auf "Biodiesel" - wie bereits ausgeführt - diese 10 %-Grenze bei weitem unterschreitet, steht die gegenwärtige Rechtslage bereits mit den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik der EG durchaus im Einklang, wobei aber nicht übersehen werden sollte, daß der Richtlinienvorschlag mangels Annahme durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften (noch) nicht verbindlich ist.

Aus den oben angeführten Gründen sehe ich keine Notwendigkeit, den als Kraftfahrzeugtreibstoff verwendeten "Biodiesel" von der Mineralölsteuer zu befreien.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Radl', is positioned to the right of the 'Beilage' label.

Nr 3659/J

BEILAGE

1992 -10- 16

A n f r a g e

des Abgeordneten Johann Schuster
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Steuerbefreiung von Biodiesel

Biodiesel ist nach wie vor nicht von der Mineralölsteuer befreit, obwohl sein Einsatz in ökologisch sensiblen Bereichen - Binnenschifffahrt, Einsatzfahrzeuge auf Pisten, Loipen, in Schottergruben, etc. - notwendig wäre.

Die Wirtschaftlichkeit des Biodiesels verbessert sich bei einer Befreiung von der Mineralölsteuer. Diese steuerliche Begünstigung kann insbesondere durch die positiven Umweltaspekte der pflanzlichen Treibstoffe begründet werden.

Diese Maßnahme würde auch in Einklang stehen mit einer Initiative der EG-Kommission, die am 31. August d.J. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgende Beurteilung betreffend Besteuerung von Kraftstoffen agrarischer Provenienz veröffentlichte: "Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt nachhaltig den Richtlinienvorschlag der Kommission". Die Kommission hebt insbesondere hervor, daß eine Analyse der Kosten-Nutzen-Relation zu dem Ergebnis komme, "daß durch eine erhebliche Senkung der Verbrauchssteuer die Verwendung von Biokraftstoffen einen entscheidenden Impuls erhalten könnte". Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, im Rahmen der bevorstehenden Steuerreform eine Mineralölsteuer-Befreiung von Biodiesel vorzusehen?
- 2) Wenn nein, warum nicht?